



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[zurück](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) Anlage 7 zum Anhang Aufbewahrung kleiner Mengen im nicht gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen in kg

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1690)

	Aufbe- wahrungsort Lager- gruppe	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum
		Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum	
	1	2	3	4
	Lagergruppe 1.1			
1	Sprengstoffe, Sprengschnüre	n. z. ⁺⁾	n. z. ⁺⁾	5
2	Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen, pyrotechnische Sätze der Kategorie ^{*)} S2	n. z. ⁺⁾	1	3
3	Zündmittel	n. z. ⁺⁾	0,1	1
4	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien ^{*)} 3, ^{c)} 4, ^{d)} T2, ^{f)} und P2 ^{h)}	n. z. ⁺⁾	1	1
	Lagergruppe 1.2			
5	pyrotechnische Gegenstände der Kategorien ^{*)} 3, ^{c)} 4, ^{d)} T2, ^{f)} und P2 ^{h)}	n. z. ⁺⁾	2	5
	Lagergruppe 1.3			
6	Treibladungspulver, Treibladungen, pyrotechnische Sätze der Kategorien ^{*)} S1 und S2	n. z. ⁺⁾	3	5
7	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien ^{*)} 2, ^{b)} 3, ^{c)} 4, ^{d)} T1, ^{e)} T2, ^{f)} P1, ^{g)} und P2 ^{h)} sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{**)} PM I und PM II	n. z. ⁺⁾	3	5
	Lagergruppe 1.4			
8	Zündmittel	n. z. ⁺⁾	0,1	1
9	Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien ^{*)} , a) bis h), 1), pyrotechnische Sätze S1 und S2 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{**)} PM I und PM II; davon höchstens 20% ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV	n. z. ⁺⁾ 2)	10	15
10	Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 ⁱ⁾ und der Kategorie ^{*)} P1 für den Einbau in Fahrzeugen	n. z. ⁺⁾	1	1
11	Lagergruppe Ia	n. z. ⁺⁾	3	5

	Aufbewahrungsort Lagergruppe	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum
		Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum	
	1	2	3	4
12	Lagergruppe Ib	n. z. ⁺⁾	3	10
13	Lagergruppen II und III	n. z. ⁺⁾	5	20

+) nicht zulässige Aufbewahrung.

1) Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 10 sind ausgenommen.

2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 und pyrotechnische Munition der Klasse PM I dürfen bis zu 1 kg aufbewahrt werden.

*) Zuordnung zu Kategorien entsprechend § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

**) Zuordnung zu Klassen entsprechend § 11 Absatz 5 der Beschussverordnung.

a) Der Kategorie 1 ist die Klasse I nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

b) Der Kategorie 2 ist die Klasse II nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

c) Der Kategorie 3 ist die Klasse III nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

d) Der Kategorie 4 ist die Klasse IV nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

e) Der Kategorie T1 ist der Teil - Bühnen- und Theaterfeuerwerk - der Unterklasse T₁ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

f) Der Kategorie T2 ist der Teil - Bühnen- und Theaterfeuerwerk - der Unterklasse T₂ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

g) Der Kategorie P1 ist der Teil der Unterklasse T₁ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist.

h) Der Kategorie P2 ist der Teil der Unterklasse T₂ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist.

i) Klasse T₁ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)
